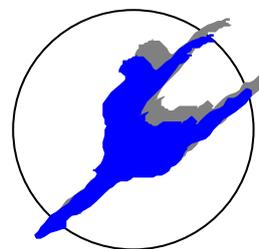


Tanzstudio „Live“ e.V. Riesa

Tanzstudio „Live“ e.V., Kastanienstraße 8a-b, 01591 Riesa



Beitragsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Vorstandsmitglieder und die Revisions-Kommission zahlen für ihr Amt keinen Beitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben für das Jahr 2022 folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Monatsbeitrag
Einzelmitglied 2x wöchentliches Training	22,00 €
Einzelmitglied 1x wöchentliches Training	11,00 €
Geschwisterkinder	50 %
Außerordentliche Mitglieder	Geld oder Sachbeitrag

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

- (1) es sind monatliche-, quartalsweise-, halbjahres- oder Jahres-Zahlungen möglich.
- (2) Fälligkeit:
 - bei monatlicher Zahlung jeweils zum 15. des laufenden Monats
 - quartalsweise, Halbjahres- und Jahres-Zahlungen jeweils zum 15. des ersten Monats im Voraus
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden überwiesen oder im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (3) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitgliedes als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.
- (3) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 8 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Gesamtvorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 05. November 2021 in Kraft und ist ab 01. Januar 2022 gültig.